

ANTRAG

der Abgeordneten Kocevar, Weninger, Pfister, Prischl, Mag. Samwald, Mag.^a Scheele, Schindele, Schmidt, Schnabl, Dr. Spenger, Mag.^a Suchan-Mayr und Zonschits

betreffend: periodische Einkommensberichte auch für Gesellschaften, welche der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegen

Der Nationalrat hat bereits in seiner Sitzung am 29. November 1983 gemeinsam mit der Beschlussfassung der Bezügegesetz-Novelle des Jahres 1983 die folgende EntschlieÙung gefasst:

„Der Rechnungshof soll künftig jährlich an den Nationalrat einen Bericht über das durchschnittliche Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten jener Unternehmen und Einrichtungen erstatten, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Diesen Berichten haben entsprechende Auskünfte der Unternehmen und Einrichtungen zugrunde zu liegen.“

Entsprechend dieser EntschlieÙung hat der Rechnungshof dem Nationalrat erstmals über das Jahr 1983 Berichte über *„Wahrnehmungen betreffend die durchschnittlichen Einkommensverhältnisse bei Unternehmen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft“* erstattet. Zur Schaffung einer zweifelsfreien verfassungsrechtlichen Grundlage für die Kompetenz des Rechnungshofes und hinsichtlich der durch die Übermittlung und Veröffentlichung der Einkommensdaten gegebenen datenschutzrechtlichen Problematik wurde das B-VG mit der Novelle 1988 um die ausdrückliche Bestimmung in Art. 121 Abs. 4 B-VG ergänzt. Die Regelung erfasst Unternehmen und Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen und für die Berichtspflicht an den Nationalrat besteht. Nicht erfasst sind daher Einrichtungen, die auf Gebieten tätig sind, die nach dem B-VG in die Vollziehung der Länder (Gemeinden) fallen.

Es ist nunmehr höchst an der Zeit, dass die Regelung, welche seit über 40 Jahren im Bund praktiziert wird und seit 36 Jahren (bundes-)verfassungsrechtlich verankert ist, auch in Niederösterreich zu etablieren. Schließlich soll volle Transparenz auch im Vollzugsbereich des Landes, der Gemeinden und der Unternehmen gelten, welche

der Rechnungshofkontrolle unterliegen. So kann gewährleistet werden, dass die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit auch bei diesen Rechtsträgern gewährleistet ist.

Analog zur Bestimmung im B-VG soll daher in der NÖ Landesverfassung dem Landesrechnungshof die Kompetenz zur Erstellung von periodischen Einkommensberichten eingeräumt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.